

Bundesamt für Justiz

(per E-Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch))

Bern, 23. September 2022

**Vernehmlassung zur  
Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)  
(Sanierungsverfahren für natürliche Personen)**

**Stellungnahme Vorstand SODK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

In einem ersten Teil möchten wir eine Gesamtbeurteilung zum Vorentwurf anbringen. In einem zweiten Teil unserer Stellungnahme finden Sie unsere Position zu einzelnen Artikeln.

**Gesamtbeurteilung**

Wir erachten den vorliegenden Vorentwurf insgesamt als austariert und unterstützen diesen in seinen Grundzügen. Die beiden vorgeschlagenen Instrumente bewerten wir als zielführende neue Elemente zur Bekämpfung der Überschuldung und von Armut.

Weiter teilen wir die Einschätzungen zur Wirkung der neuen Instrumente. Für die Schuldnerinnen und Schuldner bedeutet die Gewährung einer zweiten Chance eine grosse Erleichterung, was positive Auswirkungen sowohl auf ihre Arbeitsmotivation, als auch auf ihre Familien und ihre Gesundheit haben wird. Es gilt zu beachten, dass die Folgen einer Verschuldung den ganzen Haushalt, die Familie und Kinder betreffen. Von einer Schuldbefreiung sind zudem auch positive Effekte auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft, insb. auch auf das Unternehmertum, sowie Anreize zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten.

Bei den nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Artikeln werden wir vertieft auf gewisse Argumente eingehen und aus sozialpolitischer Sicht Aspekte einbringen, die es zu bedenken gilt.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Änderungsentwurfs SchKG**

**Zwölfter Titel: Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahren**

*Art. 337 Abs. 3 Bst. d    A. Eröffnung: I Voraussetzungen*

Um ein Sanierungsverfahren eröffnen zu können, darf u.a. dem Schuldner in den letzten fünfzehn Jahren keine Restschuldbefreiung erteilt worden sein. Mit dieser *Sperrfrist von 15 Jahren* kann demnach ein finanzieller Neustart nicht wiederholt in Anspruch genommen werden.

Damit wird das Missbrauchspotential minimiert. Die Vorlage sieht dafür noch weitere Bestimmungen vor: So muss der Schuldner für die Aufnahme in ein Sanierungsverfahren *dauerhaft zahlungsunfähig* sein und nicht bloss einen vorübergehenden finanziellen Engpass durchlaufen. Weiter muss ein Schuldner während des Verfahrens *Bemühungen zur Erzielung eines Einkommens* nachweisen und am Ende des Verfahrens über ein *ausgeglichenes Budget* verfügen.

Wir unterstützen diesen Strauss von Bestimmungen, um das Missbrauchspotential abzufedern.

#### *Art. 339 Abs. 1 Ziffer 1 B. Wirkungen*

Die SODK begrüsst, dass die laufenden Steuern ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingerechnet werden sollen. Wir erachten dies als zwingend notwendig, da ohne diese Neuerung eine Neuverschuldung erfolgen kann und damit das Ziel des Restschuldbefreiens unterlaufen würde.

#### *Art. 346 Abs. 4 E. Abschöpfung: I Zuständigkeit, Dauer*

Als Verfahrensdauer schlägt der Bundesrat – im Sinne einer Kompromisslösung – vier Jahre vor. Bei einer kürzeren Abzahlungsperiode würden den Gläubigern Rückzahlungen entgehen, welche sie mit anderen Mittel (Lohnpfändung) erhalten würden.

Je länger aber das Verfahren dauert, umso stärker schwindet die Motivation der Schuldner und gefährdet so das ganze Verfahren. Damit die Sanierungsverfahren zum Erfolg führen, müssen u.a. Abbrüche vermieden und deshalb aus Sicht der Betroffenen eine realistische Dauer des Verfahrens eingeführt werden. Wir fordern deshalb eine kürzere Verfahrensdauer von 3 Jahren.

<sup>4</sup> Die Abschöpfung dauert ~~vier~~ **drei** Jahre ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens.

#### *Art. 350a Abs. 1 Bst. d F. Schluss des Sanierungsverfahrens: III. Ausnahmen*

Ausnahmen können die beabsichtigten positiven Effekte des Sanierungsverfahrens je nach Schuldzusammensetzung erheblich relativieren. In der Vorlage wird deshalb explizit darauf hingewiesen, den Ausnahmekatalog nur auf das absolut Notwendige zu beschränken. Die SODK begrüsst, dass die von der Restschuldbefreiung ausgenommen Forderungen sehr eng gefasst werden.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen die sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderungen von der Schuldenbefreiung ausgenommen werden.

Mit gerade mal 1.8% am Gesamtvolumen nach Gläubigern ist die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen im Vergleich zu den Steuern (30.2%) oder den Krankenkassenprämien (13%) als marginal zu bezeichnen<sup>1</sup>. Für die Betroffenen ist hingegen die Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe eine grosse Belastung und eine enorme Hürde, aus eigener Kraft wieder Fuss zu fassen. Der Anreiz, sich wieder aus der Sozialhilfe abzulösen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist für verschuldete Sozialhilfebeziehende relativ gering. Sowohl Sozialhilfebeziehende als auch Kantone und Gemeinden würden aus unserer Sicht von einer Restschuldbefreiung profitieren.

Strafrechtliche oder moralische Erwägungen für den Ausschluss bestimmter Kategorien von Schulden (Art. 350a Abs. 1 Bst. a, b, c und e) sind nachvollziehbar. Daher sind "unrechtmässig bezogene" Sozialhilfeleistungen von der Restschuldbefreiung auszuschliessen. Rechtmässig bezogene

<sup>1</sup> Quelle: Schuldenberatung Schweiz: Hintergrundinfos zur SchKG-Revision, Juni 2022.

Leistungen sind hingegen zu belassen bzw. nicht in den Ausnahmekatalog der Restschuldbefreiung gemäss Art. 350a Abs. 1 SchKG aufzunehmen.

Wir erachten die Argumente in der Vorlage für eine Ausnahme der Sozialhilfeleistungen von der Schuldenbefreiung als zu wenig stichhaltig und sie laufen vor allen Dingen dem Ziel zuwider, Betroffenen eine zweite Chance zu gewähren.

Wir schlagen deshalb vor, den Ausnahmekatalog der Restschuldbefreiung gemäss Art. 350a Abs. 1 SchKG dahingehend anzupassen, dass lediglich sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen im Ausnahmekatalog aufgenommen werden.

~~d. sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen mit Ausnahme von an das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen;~~

d. sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen;

Es wäre eventualiter zu prüfen, ob alle zur Rückerstattung fälligen Sozialhilfeleistungen in den Schuldenschnitt einbezogen werden und die noch nicht fälligen Sozialhilferückerstattungsforderungen im Ausnahmekatalog aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

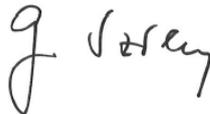
Freundliche Grüsse

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot  
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy